

# Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung wird eine **Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes** verstanden, welche sich aus einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person ergeben kann. Dies kann z. B. eine akute körperliche Misshandlung eines Kindes/Jugendlichen sein. Insbesondere bei kleineren Kindern kann auch eine massive häusliche Vernachlässigung zu einem Zustand führen, der eine Gefahr für Leib und Leben und damit eine akute Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies heißt auch, dass je nach Alter des Kindes, Grad der Gefährdung usw. die Prüfung der Frage, ob in diesem Fall eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, unterschiedlich ausfallen kann.

Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist im Hinblick auf die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe eine Regelung im Schulgesetz erfolgt. In § 85 Abs. 3 und 4 SchG ist die erforderliche Vorgehensweise dargestellt. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) präzisiert und erweitert das Vorgehen im schulischen Bereich bundeseinheitlich. Die Regelung hierfür, die über der Landesregelung des Schulgesetzes steht, findet sich in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)<sup>1</sup>. **Demnach hat die zuständige Lehrkraft und somit die schulische Seite hier einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.**

Ergänzend und zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung wurde auf der Ebene der Amtsleitungen sowohl auf schulischer Seite als auch auf Seiten der Jugendhilfe im Landkreis Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden vereinbart, dass eine intensive Zusammenarbeit bei Gefährdungsfällen erfolgen soll. Dies bedeutet u. a. nicht nur die Weitermeldung des Falles an den Allgemeinen Sozialen Dienst, sondern ein **gemeinsam verantwortliches Vorgehen von Schule und Jugendhilfe**. Dieses ist im folgenden Ablaufdiagramm dargestellt.

## Ablaufdiagramm

1. Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Lehrer, Schulleiter, Klassenkonferenz, Schulsozialarbeit).  
Bei Bedarf kann sich die Schule an eine insoweit erfahrene Fachkraft (über das Jugendamt erfahrbar) wenden, um sich dort anonym zu beraten.
2. Soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
3. Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet

---

<sup>1</sup> Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ stellt Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes dar.

werden kann, zeigt die Schule den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten die ihr bekannten Hilfen auf (Familienberatungsstelle, Schulpsychologische, Beratungsstelle, Jugendamt, etc.).

4. Die Schule informiert das Jugendamt, wenn eine Beratung der Eltern stattgefunden hat oder angeboten wurde und
  - ihr geeignete Hilfen nicht bekannt sind;
  - die von ihr benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden; abgesprochene Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
  - erkennbar ist, dass durch die benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung nicht begegnet werden kann.
  
5. Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.  
Das Jugendamt informiert die Schule mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind in der Schule und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dies im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.